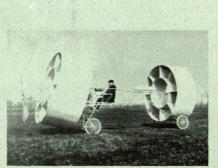


ALLGEMEINES ZUM STUDIUM

ÜBERTRETEN - WANN - WIE

Das Übertreten in den neu en Studienabschnitt erfordert, daß Ihr Euch dem neuen Studienplan unterstellt. Dieses Unterstellen erfolgt durch die Unterschrift auf einem For-

mular, das Ihr in der Studienabteilung bek o m m t . Grundsätzlich ist diese Unterstellung jed e r z e i t



möglich, sofern sich jedoch Eure Studienkennzahl ändert (also wenn Ihr nach altem Studienplan bereits im zweiten Abschnitt seid), dann ist das Übertreten nur während der allgemeinen Zulassungsfrist (vlg. Inskriptionsfrist) möglich.

Das sollte eigentlich nur ein Problem darstellen, falls Ihr Euer Studium abschließen wollt (3. DP), dann dürft Ihr aber nicht darauf vergessen, rechtzeitig überzutreten! Die Gerüchte, daß Ihr eine gewisse Anzahl von Semestern nach neuem Studienplan studieren müßt, um zur 3. Diplomprüfung antreten zu können, entbehren jeder gesetzlichen Grundlage!

Da von unseren Studienkommissionsvorsitzenden dankenswerter Weise vieles sehr unbürokratisch erledigt wird, dürft Ihr auch jederzeit zu Prüfungen nach neuem Studienplan antreten, wenn Ihr noch nicht übergetreten seid. Diese

> Prüfungen sind für Euch allerdings wertlos, falls Ihr nach altem Studienplan fertigstudieren wollt (es sei denn, sie sind in den Equivalenzlisten aufge-

führt, oder Ihr wollt sie als Freifächer wählen).

EQUIVALENZLISTE

Um Mißverständnisse aufzuklären, die in letzter Zeit aufgetaucht sind, hier eine Klarstellung betreffend die Equivalenzlisten.

So schön es auch wäre, die in den Studienplänen aufgeführten Equivalenzlisten gelten nur in einer Richtung. Folgende neue Prüfung Y ist gleichwertig der alten Prüfung X (die nicht mehr angeboten wird, aber notwendig ist, um nach alt fertigzustudieren). Die umgekehrte Richtung – alte Prüfung X gilt als Ersatz für neue Prüfung Y – ist leider nicht möglich!

FÄCHERTAUSCH

Auch bezüglich der Fächertauschansuchen hat sich mit dem neuen Studienplan eine gravierende Anderung ergeben! Konkret: Ein Fächertausch ist, sobald man sich dem neuen Studienplan unterstellt, nicht mehr möglich. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen legen allerdings die Übergangsbestimmungen der neuen Studienpläne fest, daß bereits genehmigte Fächertauschansuchen ihre Gültigkeit behalten. Dies gilt auch nach dem Übertreten in den neuen Studienplan!

Sofern Ihr Fächer wegtauschen wollt, müßt Ihr das also tun, bevor Ihr übertretet.

Übrigens: Auf Antrag des Studierenden hat der STUKO-Vorsitzende zu bewilligen, daß Pflichtfächer im Umfang von max. 6 Wochenstunden durch andere studienrichtungsspezifische Fächer ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ... nicht beeinträchtigt wird (§6 Abs.4 Tech-StG 1990). Das heißt im Klartext, daß Eure Fächertauschansuchen gute Chancen haben, bewilligt zu werden. Nützt die Gelegenheit!

ERGÄNZUNGSPRÜFUNG DG

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es ab sofort nicht mehr nötig, bereits innerhalb der ersten 2 Semester die Ergänzungsprüfung DG abzulegen.. Die neue Regelung lautet, daß die Ergänzungsprüfung vor ablegen der 1. Diplomprüfung zu absolvieren ist (bevor Ihr einreicht). Sinnvoll ist es natürlich weiterhin, die Ergänzungsprüfung so schnell wie möglich abzulegen

PRÜFUNGEN NACH NEUEM

STUDIENPLAN

Noch eine Klarstellung, zu einer Frage, die vor kurzem aufgetaucht ist.

Grundsätzlich sollten alle Lehrveranstaltungen, die in den neuen Studienplänen aufgeführt sind, angeboten (und abgehalten) werden. Im speziellen gilt das für Pflichtlehrveranstaltungen nach den neuen Studienplänen. Diese müssen (auf jeden Fall) auch schon heuer angeboten werden, damit alle übergetretenen Studierenden die Möglichkeit haben, sie zu absolvieren. Ein "stufenweises" Einführen der neuen Lehrveranstaltungen in den nächsten Jahren ist nicht vorgesehen.

Ein bißchen anders schaut die Situation bei den gebundenen Wahlfächern aus. Wie oben schon erwähnt, sollten auch diese Lehrveranstaltungen heuer (wie jedes Jahr) abgehalten werden. Da im neuen Studienplan jedoch eine sehr große (§6 ABS.9, TECHSTG 1990). Anzahl von neuen Wahlfächern aufgeführt ist und andererseits die Finanzmittel beschränkt sind, ist es sehr unwahrscheinlich, daß jede Lehrveranstaltung jedes Jahr angeboten wird. Diese Zuteilung - sprich "Beauftragung" - (was wann angeboten wird), führt der Studiendekan nach Bedarf und finanziellen Kriterien durch. Einen Anspruch auf eine ge-Lehrveranstaltung haben wir Studierende leider nicht, je mehr Interessenten es für eine Lehrveranstaltung gibt, desto wahrscheinlicher ist es, daß sie abgehalten wird.

2. DIPLOMPRÜFUNG -

ALTER STUDIENPLAN

Für alle, die ihr Studium noch nach altem Studienplan beenden wollen, gibt es eine Änderung bezüglich der Durchführung der 2. Diplomprüfung.

Vorweg geschickt sei der Gesetztestext, der (sage und schreibe) schon seit 1990 in Kraft ist.

"Die kommissionelle Prüfung ... besteht, ausgehend von einer Präsentation der Diplomarbeit ..., aus einer Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat über die Inhalte der Diplomarbeit und deren Bezüge zu zwei Teilprüfungsfächern, die nicht mit dem Diplomarbeitsfach ident sind und vom Präses der Prüfungskommission auf Vorschlag des Kandidaten festgelegt werden."

Die Änderung besteht nun darin, daß es seit heuer für Kandidaten nicht mehr möglich ist. währen der kommissionellen Diplomprüfung Noten von bereits absolvierten Fächern zu verändern. Streng nach den Buchstaben des Gesetzes hätte das in der Vergangenheit eigentlich auch nicht der Fall sein dürfen, denn die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt bereits eine positive Absolvierung aller zur 2. Diplomprüfung gehörenden Fächer voraus (§6 Abs.10, TechStG 1990). Alle, die sich dennoch verbessern wollen, sollten die Möglichkeit nützen, eine Prüfung zu wiederholen (ist de-facto auch nichts anderes, als bei der DP bisher passsiert ist). Daß jemand in einem bestimmten Fach bei der 2. DP "durchfliegt" kann allerdings dadurch in Zukunft nicht mehr passieren.

von Peter Feldbaumer

